

Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren (ROV) zur überregionalen Entsorgung der Salzabwässer aus dem hessisch-thüringischen Kalirevier an die Oberweser (Rohrfernleitungsanlage), Vorhabenträger K+S Kali GmbH Kassel

Zur Vorgeschichte

Der Kreistag hat bereits in seiner Sitzung am 21.12.2015 eine ablehnende Stellungnahme zum damaligen Raumordnungsantrag für die Oberweserpipeline beschlossen. Durch ministeriellen Erlass wurde sodann die verfahrensführende Behörde, das Regierungspräsidium Kassel, angewiesen, das Antragsverfahren auszusetzen. Der Antragsteller sollte die Antragsunterlagen überarbeiten und auf den „Detaillierten Bewirtschaftungsplan Salz“ abstimmen. Das RP Kassel wurde mittels des Erlasses weiterhin dafür in Verantwortung gesetzt, dass die Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes für das Raumordnungsverfahren eingehalten werden. Zu gegebener Zeit sollte dann eine erneute Anhörung der überarbeiteten und auf die neue Rechtslage abgestimmten Antragsunterlagen durchgeführt werden.

Aktueller Verfahrensstand und europarechtliche Hintergründe

Das Regierungspräsidium Kassel hat am 31. Juli 2017 die erneute Anhörung eingeleitet, allerdings unter Vorlage eines Antrags, der nach wie vor wesentliche Kriterien des behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplans nicht berücksichtigt.

Dieser behördenverbindliche Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG) sieht eine Deckelung des jährlich zulässigen Abwasserdurchsatzes per Fernableitung auf 800.000 cbm Salzabwasser vor. K+S hält der FGG Weser in diesem Zusammenhang eine „Fehlinterpretation“ wasserrechtlicher Vorgaben vor und will deshalb keinerlei fixe Begrenzung des jährlichen Abwasserstroms in die Weser akzeptieren. Die Abwassereinleitung soll durch eine Pegelsteuerung erfolgen, die auf eine dauerhafte, maximale Auslastung des gerade noch zulässigen Verschmutzungsgrades des Flusswassers ausgerichtet ist. Die gesamte technische Planung ist sodann auf die Optimierung des maximal zulässigen Abwasserabschlages unter Berücksichtigung des Pegelstandes ausgerichtet.

Für den geforderten Verzicht auf die Deckelung des Jahresdurchsatzes fehlt die rechtliche Grundlage.

Ferner sieht der behördenverbindliche Bewirtschaftungsplan vor, dass der Werra-Bypass nur eine „letzte“ Option (neben der Produktionsdrosselung) ist, falls die anderen beschlossenen Maßnahmen am Ort des Anfalls nicht ausreichend wirksam sein sollten.

Die Erläuterungen des Antragstellers zum Raumordnungsantrag lassen erkennen, dass die Erwartungshaltung der FGG Weser hinsichtlich der ausreichenden Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen vom Antragsteller nur zur Kainit-Kristallisations-Flotations-Anlage (KKF-Anlage) voll umfänglich mitgetragen werden. Alle anderen beschlossenen Maßnahmen (detaillierter Maßnahmenplan „Salz“) stehen seitens des Antragstellers unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der technischen Machbarkeit, der rechtlichen Zulässigkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Fernabwasserleitung für den An-

tragsteller keine Option, sondern ein fest eingeplanter, in jedem Falle unverzichtbarer und auch wesentlicher Entsorgungsweg ist.

So fordert K+S von der FGG Weser den vollständigen Verzicht auf die jährliche Durchlassmengenbegrenzung des Salzabwassers in die Weser.

Der beschlossene Bewirtschaftungsplan mit seiner reinen „Option“ eines Werra-Bypasses ist mit der unternehmensseitig fest eingeplanten, erheblichen Entlastungsfunktion einer leistungsfähigen Fernabwasserleitung nicht vereinbar.

Die Obere Wasserbehörde hat die wasserrechtliche Einleitungserlaubnis für das Abwasser aus dem Werra-Bypass vorlaufend in Aussicht gestellt.

Der Antragsteller richtet seine Raumordnungsplanung an der dauerhaft maximalen Ausnutzung des zulässigen Verschmutzungsgrades am Pegel Boffzen aus. Die jährliche Deckelung der Durchlassmenge bleibt dabei unberücksichtigt. Die wirtschaftliche Zielsetzung ist dabei, über den Jahresverlauf eine wesentlich höhere Abwassermenge in den Fluss abzuschlagen, als dies aufgrund der Deckelung des Jahresdurchlasses derzeit zulässig ist.

Der Bewirtschaftungsplan mit seiner Deckelung des Jahresdurchsatzes ist jedoch behördenverbindlich; auch die Obere Wasserbehörde ist an die Deckelung des Jahresdurchsatzes gebunden. Die Einleitungserlaubnis darf nur bis zum jeweiligen Erreichen des Jahresdurchsatzes erteilt werden.

Der Landrat des Landkreises Kassel hat daraufhin umgehend das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung mit Schreiben vom 02.08.2017 gebeten, die Anhörung vorzeitig zu beenden. Ein gleichlautendes Schreiben ging dem Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu. Eine Reaktion auf das Schreiben ist bislang ausgeblieben. Zusätzlich wurde die bereits bei der ersten Anhörung konsultierte Rechtsanwaltskanzlei mandatiert, eine juristische Stellungnahme im Rahmen der erneuten Anhörung für den Landkreis zu erarbeiten. Diese Stellungnahme geht über den engeren Rahmen der antragsbezogenen Anhörung hinaus, um alle rechtlichen Optionen bei späterhin nicht auszuschließenden Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss zu wahren und wird inhaltlich ebenfalls Gegenstand der Stellungnahme.

Die Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission (GDU) geht - nach erfolgter Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium - davon aus, dass die Wirksamkeit der im Bewirtschaftungsplan festgesetzten lokalen Maßnahmen voraussichtlich dazu führen wird, dass auf den optionalen Werra-Bypass verzichtet werden kann, andernfalls aber der jährliche Abwasserdurchlass auf 800.000 cbm Abwasser begrenzt werden muss.

Diese Annahme der GDU scheint angesichts der Verwaltungspraxis eher optimistisch: Vorliegend wurde ein Raumordnungsantrag zur Anhörung freigegeben, der die seitens des Antragstellers geforderte massive Aufweichung des (soeben mit der GDU abgestimmten) detaillierten Maßnahmenplans „Salz“ auf der Ebene des Raumplanungsantrages bereits antizipiert. Der praktische Umgang mit den klaren Vorgaben des behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplanes lässt erahnen, dass offensichtlich eher nicht damit gerechnet wird, dass die dort verordneten Maßnahmen am

Anfallort in Summe ausreichend wirksam sein werden, um auf eine leistungsfähige Fernableitung des Salzabwassers verzichten zu können.

Diese Position hatte auch der Antragsteller sofort nach dem Bekanntwerden des Bewirtschaftungsplans im Kreishaus vertreten und die technischen Probleme und Risiken (Haldenabdeckung, Nassversatz in die fragilen Hohlräume) erläutert. Hieran hat sich im Kern nichts geändert.

Der überarbeitete Antrag

Die im Erläuterungsbericht des Antrages befindliche Synopse zeigt auf, dass die technische Konzeption aus der ersten Anhörung auch für die erneute Anhörung weitgehend beibehalten worden ist. Dies liegt lt. Erläuterungsbericht nicht zuletzt daran, dass der Antragsteller davon ausgeht, letztlich weit größere Abwassermengen in die Weser pumpen zu dürfen, als der (mit der EU abgestimmte) Bewirtschaftungsplan dies derzeit zulässt. Der Antragsteller vertraut darauf, die FGG Weser überzeugen zu können, das dortige „Fehlverständnis des Werra-Bypasses“ aufzugeben und durch das eigene ersetzen zu können. Der erneut zur Anhörung ausgelegte Raumplanungsantrag nimmt diese erwartete „Läuterung“ der FGG Weser vorweg und belässt es deshalb auch schlüssig bei der hohen Leistungsfähigkeit der bereits aus der ersten Anhörung bekannten Abwasser-Pumpenanlage, den gleichen Rohrdimensionen und auch bei der bisherigen grundsätzlichen Lage und Größe der Stapelbecken. Dieser Firmen-Logik folgend, wird auch im Raumordnungsantrag nicht mehr genauer untersucht, welche konkreten, zusätzlichen räumlichen Optionen sich für die Stapelbecken ergäben, soweit man es bei der Durchlassmengenbegrenzung auf 800.000 cbm Salzabwasser bewenden lassen müsse. Dieser grundlegende methodische Fehler ist nicht heilbar. Aufgrund der stringenten strategischen Fixierung auf die ständige maximale Ausschöpfung des zulässigen Verschmutzungsgrades der Weser am Pegel Boffzen kommen weitere raumplanerische Kriterien zum Zuge, die keine methodische Berechtigung haben. Sie sind willkürlich. Aufgrund der ohnehin begrenzten Durchsatzmenge gibt es keinen berechtigten Anlass, den zulässigen Verschmutzungsgrad am Pegel Boffzen ständig ausschöpfen zu wollen. Die konkrete Überprüfung der Verkleinerung und ggf. auch Aufteilung der Stapelbecken bis in die räumliche Nähe des Anfallortes fällt ebenso dem vorbeschriebenen methodischen Fehlanlass zum Opfer. Auch dieser Bearbeitungsfehler ist nicht heilbar.

Soweit bedeutsame Änderungen für den Landkreis Kassel betreffend, wird in den überarbeiteten Antragsunterlagen nur ein zusätzlicher Suchraum „J“ für die Stapelbecken vorgestellt, etwa mittig zwischen den bekannten Suchräumen A und B gelegen.

Es handelt sich bei Suchraum J um einen zweiten Waldstandort, die Lage dieses Suchraums ermöglicht zudem einen alternativen Einleitungspunkt in die Weser nahe der Ortslage Gewissensruh. Suchraum J muss geologisch genauer untersucht werden, um fachbehördlich bekannte Risiken aus der Untergrundbeschaffenheit für die Abwasserbecken genauer bewerten zu können.

Die weiteren Überarbeitungen des Antrages betreffen hauptsächlich die Antragsbegründung; hier wiederum stehen sehr ausführliche Einlassungen zum Stand der Technik im Vordergrund. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei in diesem Kontext auf die konträre juristische Bewertung zum weltweiten Stand der Technik bei der Behandlung von Kaliabwässern verwiesen. Hinsichtlich der ausführlichen Diskussion zu alternativen Verdampfungstechnologien (Stichwort: K-Utech) wird hier nur ange-

merkt, dass die für die Verdampfung benötigte Energie nicht zwangsweise kohlenstoffbasiert sein muss.

Industrieller Wärmebedarf wird bereits heute im großtechnischen Maßstab, z. B. durch thermisch gespeicherten Windstrom (Power-to-Heat) substituiert.

Die CO₂-Argumentation des Antragstellers ist auf das Auslaufmodell „Kohlenstoffenergiewirtschaft“ begrenzt und deshalb nicht auf dem Stand der Diskussion.

Aus Sicht des Fachdienstes Regionalentwicklung

Auswirkungen auf die Entwicklung der betroffenen Orte

Die Leitungsführung der Vorzugstrasse der Oberweserpipeline geht durch den strukturschwachen ländlichen Raum des Landkreises Kassel. Hier haben wir es bereits jetzt mit erheblichen Auswirkungen der demografischen Entwicklung zu tun. Die Dörfer und auch Kleinstädte entlang der möglichen Trasse leiden besonders unter den Folgen des demografischen Wandels, weil zu der Überalterung und dem Bevölkerungsrückgang noch die Abwanderung vor allem jüngerer Leute kommt. Landkreis und Kommunen versuchen die Dörfer zu erhalten, indem sie als attraktive Lebens-, Arbeits- und Erholungsräume bewahrt werden sollen. Da es in den entlegenen Gebieten aber kaum gelingt Gewerbe anzusiedeln, sind neue Arbeitsplätze nicht in Sicht. Das fördert die weitere Abwanderung. Damit dieser Prozess nicht noch weiter voranschreitet, kommt es sehr darauf an die Dörfer attraktiv zu halten und den umgebenden Naturraum zu schonen.

Durch eine Salzabwasserleitung am Rande des Wohnortes wird die Attraktivität des jeweiligen Ortes sicher nicht gesteigert. Durch ein Salzabwasser-Speicherbecken in Sichtnähe zum Ort kommt es dann aber ganz sicher zu weiteren Abwanderungen in den betroffenen Orten. Gebäudewertverlust, -leerstand und -verfall wären die Folge. Somit wäre die Zukunftsfähigkeit der Dörfer durch ein Salzabwasser-Speicherbecken in direkter Nähe bedroht. Ein Salzabwasser-Speicherbecken in der Nähe von Ortschaften ist aus Sicht des Landkreises Kassel also grundsätzlich abzulehnen.

Auswirkungen auf die touristische Entwicklung

Die Region Reinhardswald als großräumige Natur- und Kulturlandschaft sowie attraktiven Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum zu erhalten und weiterzuentwickeln steht auf der Agenda der Anrainerkommunen und des Landkreises Kassel ganz oben. Eine nachhaltige Regionalentwicklung zu betreiben, die als Instrument für die zukünftige Ausrichtung der Region dient, ist vorrangiges Ziel.

Gerade in den letzten Jahren hat sich auch die touristische Bedeutung der nördlichen Spitze im Landkreis Kassel im erfreulichen Maße fortentwickelt, was sowohl den naturräumlichen Gegebenheiten als auch den bisherigen politischen und fachlichen Anstrengungen zu verdanken ist.

Die Region als einzigartigen und attraktiven Naturraum stärker in die touristische Bewerbung zu stellen; mit diesem Grundsatz sollen die vielfältigen Bestrebungen bzw. Aufwendungen des Landkreises, der Städte und Gemeinden in diesem Raum, aber auch die von Privat- und Geschäftsleuten zusammengefasst und zu einer gemeinsamen Entwicklungsstrategie der Region fortentwickelt werden.

Gegenwärtig besteht dafür noch eine günstige und durchweg realistische Ausgangslage, denn im regionalen Konsens werden besondere Entwicklungs- und Vermarktungschancen von überdurchschnittlicher Bedeutung gesehen, die diese Gebietskulisse bietet.

Seit Dezember 2016 liegt ein Entwicklungskonzept für die Gebietskulisse der Region Reinhardswald – Diemeltal vor. Damit kann für die zukünftige touristische Arbeit auf eine solide Evaluierung zurückgegriffen werden, aus der die zukünftigen Entscheidungen abgeleitet werden sollen. Die dort enthaltenen Ergebnisse sind Grundlagen der Zusammenarbeit und der touristische Weiterentwicklung der Region und stellen die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in den Prozess und eine möglichst große Beteiligung bzw. Akzeptanz in den Fokus.

Auf diese fundierte Grundlage konnte im Zusammenhang mit der Bewerbung die Region als Naturpark auszuweisen zurückgegriffen werden. Seit Inkrafttreten der Änderungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAG-BNatSchG) haben sich aus formaler Sicht die Perspektiven für die Region Reinhardswald auf Anerkennung als Naturpark optimiert, so dass der Landkreis Kassel noch in 2016 beim Hess. Umweltministerium beantragen konnte, die Gebietskulisse Reinhardswald zum Naturpark Reinhardswald zu erklären. Die Gebietskulisse der Region Reinhardswald – Diemeltal konnte optimiert und festgelegt werden. Sie umfasst knapp 490 km² in der nördlichen Spitze des Landkreis Kassel, wovon den größten Anteil der Forstgutsbezirk Reinhardswald einnimmt. Dazu kommen anteilig die Städte und Gemeinden Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau, Trendelburg bzw. Wahlsburg, Oberweser, Reinhardshagen und Fuldaatal.

Der zukünftige Naturpark weist einen Schutzgebietsanteil von über 40% auf und bildet eine großräumige Natur- und Kulturlandschaft, die von Ortsansässigen, Besuchern und regional Engagierten gleichermaßen geschätzt wird. Mit der positiven Entscheidung aus Wiesbaden zur Ausweisung des Naturparks Reinhardswald wird im Herbst 2017 gerechnet.

Sowohl die Region als auch der ländliche Raum bieten dadurch besondere Entwicklungschancen, die noch stärker als bisher genutzt und künftig als gemeinschaftliche Aufgabe der Kommunen, des Landkreis Kassel und Hessen-Forst in einer Kooperation bewältigt werden sollen. Damit wird die touristische Entwicklung zukünftig verstärkt als regionale Gemeinschaftsaufgabe aufgegriffen. Die Weiterentwicklung bzw. Ausrichtung der touristischen Arbeit legt ihre Schwerpunkte auf das Entwicklungspotential aller Partnerkommunen, auf die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung einer nachhaltigen Wahrnehmung und Stärkung der regionalen Identität und setzt einen Schwerpunkt gleichsam in der Schaffung und Sicherung geeigneter Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle Tourismusförderung.

Diese günstige Ausgangslage, die von übergeordneter Bedeutung für die Regionalentwicklung des ländlichen Raums Reinhardswald ist, würde in Folge der Umsetzung der beantragten Anlagen: großmaßstäbliche technische Speicherbeckenanlage, Einleitungsbauwerk und Einleitungsstelle etc. zunichte gemacht und ließe eine angestrebte Entwicklung einschließlich der sich bietenden Perspektiven zum Stillstand bringen, da die Region touristisch unattraktiv würde.

Gleichwohl sind vorhabenbedingt die Auswirkungen und unausweichlichen Folgen auf die Entwicklungs- bzw. Zukunftsfähigkeit der Region zweifelsohne absehbar und realistisch einzuschätzen. Die Region erführe einen erheblichen Qualitäts- und Imageverlust und alle bisherigen touristischen Bemühungen und strukturellen Chancen wären konterkariert oder unterbunden. Aus einer Phase der Einschränkung und Stagnation würde sich die gesamte Region nur äußerst schwerlich bis gar nicht erholen können.

Folglich sind die Planungen mit den gemeinschaftlich eingeschlagenen Schwerpunktsetzungen, Anstrengungen und Zielvorgaben weder vereinbar noch insgesamt unvertretbar und daher aus Sicht der Regionalentwicklung abzulehnen.

Aus Sicht des Fachdienstes Naturschutzbehörde

Gegenstand des Antrages im vorliegenden Raumordnungsverfahren ist ein 600 Meter breiter Korridor für eine Rohrfernleitung von Werk Werra / Hattorf an die Oberweser bei Gewissenruh und / oder Gieselwerder sowie drei Suchräumen in der Größe von 40 ha für eine Speicherbeckenanlage von bis zu 750.000 m³ Fassungsvermögen mit Abstoßleitungen und Einbaulaufwerk in die Weser.

Der Antragsgegenstand wird anhand technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit im Rahmen des von der Flussgebietsgemeinschaft Weser vorgegeben Maßnahmenplans hergeleitet (Kap. 1 -7).

Vorgabe des Maßgabenplans der FGG-Weser für die Einleitung von Salzlabwasser in die Weser ist die Einhaltung der Zielwerte für die Salzkonzentration am Pegel in Boffzen bei einer Begrenzung der jährlichen Einleitmenge der Salzabwässer auf 0,8 Mio.m³. Die Zustimmung der FGG zur Einleitung in die Weser steht unter dem Vorbehalt, dass für die jährlich anfallende Abwassermenge von ca. 5,8 Mio. m³ alternative Verwertungs-, Vermeidungs- und Entsorgungswege vorrangig an den Produktionsstandorten zu entwickeln sind.

Entgegen der Vorgaben der FGG- Weser weicht der Antrag explizit von der 0,8 Mio. m³ Einleitbegrenzung als „Fehlverständnis“ des Werrabypasses ab, da es gemäß der Antragstellerin zur Einhaltung des Verschlechterungsverbotes der Weser keiner Durchlassbegrenzung bedarf (Kap.2.3, Seite 10). Für die Einhaltung der Zielwerte am Pegel Boffzen sei vielmehr die Einleitregulierung in Abhängigkeit der Wasserführung entscheidend, für das ein entsprechend dimensioniertes Pufferbecken mit einem Fassungsvermögen von bis zu 750.000 m³ vorzuhalten ist. Der so beantragte Entsorgungsstrang ermöglicht es, die jährlich anfallenden Abwassermengen (abzüglich der zu erwartenden Einsparung der im Bau befindlichen KKF-Anlage) über die Pipeline in die Oberweser bei Einhaltung des Verschlechterungsverbotes nach WRRL einzuleiten.

Unabhängig von der wasserrechtlichen Bewertung dieser Auslegung der Bewirtschaftungsvorgaben ist die mengenmäßige Einleitbegrenzung in Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung relevant. Bei Einhaltung der jährlichen Durchlassbegrenzung von 0,8 Mio. m³ könnten das notwendige Vorhaltevolumen und der Flächenverbrauch des Speicherbeckens deutlich geringer ausfallen als die veranschlagten 35 ha. Der Umweltbericht legt dar, dass die größten Eingriffe in den Naturhaushalt im Bereich der Speicherbecken zu besorgen sind (Kap.8 S. 215 ff). Je-

de Reduzierung der Beckengröße wäre also wesentlich für die Eingriffsvermeidung und Eingriffsreduzierung in Boden, Fauna, Flora, Gewässer und Landschaft und geeignet, das Vorhaben naturverträglicher zu gestalten.

Die Fernleitung und die Speicherbecken berühren nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, für die Ausnahmen von den Verboten der Beeinträchtigung zu erteilen sind. Voraussetzung für eine Ausnahme von den Verboten ist, dass Beeinträchtigungen in gleichartiger Weise auszugleichen sind, was im Falle von natürlichen Quellen (§30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) wie im Bereich des Suchraumes J schwierig sein dürfte. Eine Querung von nach § 30 BNatSchG geschützten Gewässerabschnitten in offener Bauweise ist aufgrund alternativer geschlossener Bauweisen grundsätzlich nicht möglich.

Der Anhang enthält eine Liste der im Trassenkorridor liegenden Kompensationsflächen und ausgewiesenen Naturdenkmale des Landkreises Kassel, die ggf. im weiteren Planfeststellungsverfahren von der Trasse betroffen und zu berücksichtigen wären.

Aus Sicht des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz

der FD Wasser- und Bodenschutz ist im Rahmen des o.g. Verfahrens erneut zur landesplanerischen Feststellung einer Rohrfernleitungsanlage einschließlich eines Suchraums für eine Speicherbeckenanlage zur Entsorgung von Teilmengen der anfallenden Salzabwässer in die Oberweser um Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden.

Für die Rohrfernleitung einschließlich der Speicherbeckenanlage sind ein Raumordnungsverfahren und daran anschließend ein bergrechtliches Rahmenbetriebsplanverfahren in Gestalt eines Planfeststellungsverfahrens durchzuführen.

Das Vorhaben ist mit erheblichen Eingriffen in und Risiken für den Wasser- und Bodenhaushalt der Region verbunden. Seit Jahrzehnten bekannte und ungelöste Salzabwasserentsorgungsprobleme im Werrabereich sollen durch eine Problemverlagerung in andere Regionen gelöst werden. Eine wirklich umfassende zeitnahe Alternativenumsetzung am Anlagenstandort wird nach den Antragsunterlagen durch den Antragsteller selbst in Zweifel gezogen, obwohl vom Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm Salz vorrangig gefordert. Zugelassene Ableitungsmöglichkeiten an anderer Stelle – wie hier geplant an der Oberweser - werden voraussichtlich auch zukünftig nicht zu verstärkten Bemühungen bei der weiteren Entwicklung und Anwendung von Abwasseraufbereitungs- und Verminderungstechniken beitragen.

Der Bewirtschaftungsplan (BWP) und das Maßnahmenprogramm (MP) 2015-2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung in Ergänzung zum Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenprogramm 2015-2021 der FGG Weser legt den die wasserbehördlichen Entscheidungen bindenden Rahmen fest. Hierzu gehören die im BWP Salz genannten Zielwerte 2021 und 2027 für die Pegel Gerstungen und Boffzen, detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Produktions- und Haldenabwässern (Masterplan) und nur als optionale Maßnahmen, also nur sofern diese nicht ausreichen, eine temporäre Oberweserpipeline (Werra-Bypass) mit einem maximalen Durchsatz von 0,8 Mio m³/Jahr und/oder eine Produktions-drosselung vor. Die Notwendigkeitsprüfung der optionalen Maßnahmen soll 2018 bzw. 2020-2021 erfolgen. Die vorliegende Planung läßt die Berücksichtigung dieses vorgegebenen Rahmens vermissen.

Ziel des Antragstellers ist die Einleitung größtmöglicher Volumina von Salzabwässern in Fließgewässer (Kap. A 4.5 S. 28). Die erhoffte Nichtbeibehaltung der Bypass-Begrenzung findet in der Abwägung zur Speicherbeckendimensionierung (u.a. Kap. A 4.6.3) ihren Niederschlag. Hier wird ausschließlich ein Speicherbeckenstandort an der Oberweser in Erwägung gezogen und dieser soll – da man davon ausgeht, dass die Vorgaben des BWP/MP hinsichtlich der Einleitemengenbegrenzung nicht beibehalten werden – mit vorgesehenen 0,75 Mio m³ das Fassungsvermögen nahezu der gesamten Jahreseinleitmenge haben. Andere mögliche Speicherbeckenstandorte (z.B. am Anfallort) werden in den Planunterlagen gar nicht erst dargestellt.

Die Prüfung der Planung hat im Übrigen ergeben:

Durch die Trassenplanung einschließlich des Suchraums für ein Speicherbecken sind zahlreiche Gewässer, Schutzgebiete (Trinkwasser-, Heilquellen- und Überschwemmungsgebiete) und Böden im Landkreis betroffen.

Im Rahmen des späteren Planfeststellungsverfahrens hat die detaillierte Trassenplanung unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen Schutzgebiete und ermittelter hoher und mittlerer Empfindlichkeiten der Schutzgüter Wasser und Boden zu erfolgen. Weitere Details der geplanten Bauausführung, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind konkret darzustellen. Für die Konfliktbereiche 5 - 8 im Untersuchungskorridor für die Rohrfernleitungsanlage sind für eine wasser- und bodenschutzrechtliche Beurteilung detaillierte Maßnahmenplanungen erforderlich.

Für den Streckenverlauf der Rohrfernleitung in Trinkwasserschutzgebieten fehlen noch Gefährdungsbewertungen für das Grundwasser unter Berücksichtigung der spezifischen hydrogeologischen Gegebenheiten. Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie ist zu beteiligen.

Der Trassenkorridor im Bereich SP 128 (Anlage C1 und C 5, Blatt 15) überlagert die Zone II Tiefbrunnen 1 Holzapetal (Bodeneingriffe und Abwasserleitungen sind hier verboten). Die Trassenverlegung ist zu prüfen. Bereits im Rahmen der beantragten Baugrunderkundungen wurde am 30.11.2016 mitgeteilt, dass aus hydrogeologischen Gründen schon für die mitgeteilten Erkundungspunkte 303 und 304 ein Mindestabstand von 300 m zu der Trinkwasserversorgungsanlage Tiefbrunnen 1 Holzapetal einzuhalten ist, um eine negative Beeinflussung derselben zu vermeiden.

Die Rohrfernleitungstrasse führt in zwei Abschnitten durch festgesetzte Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, deren Verordnung ein Verbot der Errichtung und des Betriebes von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb von Werksgebäuden (Fernleitungen) vorsehen (Anlage C1 und C 5, Blatt 11+12, SP 97 – 104 HSG 633-123 Zone IV (StAnz. 2/1987 S. 104) und Anlage C1 und C 5, Blatt 15, SP 127 – 131 bzw. 132 WSG 633-101 Zone III A (StAnz. 41/1990 S. 2050, geä. StAnz. 31/1991 S. 1865)). Ausnahmegenehmigungen setzen voraus, dass der Antragsteller den Nachweis erbringt, dass die Besorgnis einer Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.

Die Zuständigkeit für den Vollzug der Rohrfernleitungsverordnung liegt bei der Oberen Wasserbehörde.

Negative Beeinflussungen der den Beckenstandorten B und J nahe gelegenen Trinkwasserschutzgebiete durch Bau und Betrieb der Anlagen sind im Rahmen des weiteren Verfahrens hydrogeologisch zu bewerten und auszuschließen. Insbesondere für den Beckenstandort B bestehen Bedenken hinsichtlich eines Salzwasserab-

flusses im Havariefall über den südöstlich in die Zone II und den Fassungsbereich WSG 633-101 fließenden Zufluss zum Fuldebach.

Die Ausführungen zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser unter 6.4.1 und der Gesamteinschätzung unter 7.1 und 7.2 des Kap. C sind daher kritisch zu betrachten.

Mit einem Gewässerausbau gem. § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Herstellung, Beseitigung oder Umgestaltung/Veränderung von Gewässern) verbundene Maßnahmen bedürfen der wasserrechtlichen Planfeststellung.

Erforderliche Maßnahmen nach § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete - sowie nach §§ 22 und 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) – Anlagen in Gewässern und Gewässerrandstreifen - bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung. Der unter 9.1.1 Erläuterungsbericht getroffenen Aussage, dass Gewässer in der Regel in offener Bauweise gekreuzt werden, wird unsererseits nicht zugestimmt. Dieses Vorgehen ist nur für wasserwirtschaftlich und ökologisch untergeordnete Gewässer/Gräben als Regel akzeptabel. I.d.R. ist bei Gewässerkreuzungen eine Verlegung 1,5 m unter Gewässersohle auch im Uferbereich einzuhalten.

Wasserentnahmen und –einleitungen (z.B. i.R. von Dichtheitsprüfungen der Rohre oder Grundwasserhaltungen) bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Altstandorte, Altanlagegerungen, schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserschadensfälle sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, das Merkblatt DWA-M 619 – Ökologische Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und –ausbau anzuwenden. Für die Gesamtmaßnahme sollte eine Bodenkundliche Baubegleitung erfolgen.

Für erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen sollten Maßnahmen zur Umsetzung von Strukturmaßnahmen nach dem Maßnahmenprogramm nach § 54 HWG/82 WHG (WRRL) zur Umsetzung kommen.

Hinweise: Trassenplanung

Anlage Bauleitplanung B2, Blatt 10

Der Trassenkorridor zwischen SP 84 bis SP 86 tangiert den B-Plan Nr. 58 und 59 „Windenergie Langenberge/Hoof“ (nicht dargestellt). Eine Abstimmung mit Gemeinde und Betreiber wird empfohlen.

Anlage Bauleitplanung B2, Blatt 13

Der Trassenkorridor zwischen SP 113 bis 115 tangiert den B-Plan Nr. 42 „Gewerbegebiet Jahnsportplatz“, zwischen SP 112 bis 114 die B-Pläne Nr. 54 „Zum Kelzer Berg – Kompensationsmaßnahmen“ und Nr. 60 „Sudheimer Feld“ (nicht dargestellt). Eine Abstimmung mit der Stadt Hofgeismar wird empfohlen.

Anlage Bauleitplanung B2, Blatt 13

Der Trassenkorridor zwischen SP 113 bis 117 tangiert den B-Plan Nr. 51 „Ortsumgehungsstraße B83“ und Flurbereinigungsverfahren; Wege und Gewässerplan (nicht dargestellt). Eine Abstimmung mit der Stadt Hofgeismar und der Flurbereinigungsbehörde ist erforderlich.

Anlage C Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Seite 10 und 105 Korrektur der Angabe zum Wasserschutzgebiet 633-100 – wurde aufgehoben, gültig ist 633-101

Seite 10 und 105 Ergänzung der betroffenen Schutzzone für 633-098: tangiert Zone II (textliche Ergänzung auf Seite 186 sowie Ergänzung in Darstellung Anlage C5 und C6). Sh. Ausführungen auf Seite 2.

Seite 11 und 122 Ergänzung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Esse mit der Lempe (ab Brücke Papiermühle) und der Lempe vom 11.07.2016 (StAnz. 35/2016 S. 927 und 928)

Anlage C1 und C5, Blatt 09: Mit Datum vom 07.12.2015 trat die 3. Änderungsverordnung für das Wasserschutzgebiet (633—011) der Stadtwerke Baunatal in Kraft. SP 77 – 79 liegen in der Zone III A. Die Zonen I und II Tiefbrunnen III östlich SP 77 entfallen.

Anlage C1, Blatt 10: Im Bereich SP 90 befindet sich der Einzugsbereich der Einzeltrinkwassergewinnungsanlage des Gutes Bodenhausen. Die Trassenführung ist mit dem Rechtsinhaber abzustimmen.

Anlage C1 und C5, Blatt 15: Ergänzung der Darstellung Zone II des Wasserschutzgebiets 633-098. Der Korridor führt durch die Zone II. Eine Ausnahmegenehmigung für die Leitungsführung/Arbeitsstreifen in der Zone II kann nicht in Aussicht gestellt werden (sh. Ausführungen Seite 2).

Anlage C1 und C5, Blatt 13: ÜSG Bereiche Esse/Lempe bei SP 113/114 und SP 116/117 (noch nicht dargestellt)

Aus Sicht des Fachdienstes Denkmalpflege

Nach Beteiligung des Denkmalbeirates des Landkreises Kassel wurde vom Denkmalbeiratsmitglied Herrn Dr. Warneke folgende Stellungnahme abgegeben:

In ihrer Stellungnahme listen Sippel/Tiedmann in einem Verzeichnis die bekannten Bodendenkmäler (§ 19 HDSchG) in dem von der Antragstellerin definierten Korridor auf. Von Süden nach Norden werden die Fundstellen nach Kreis, Gemeinde, Gemarkung und Fundstellen-Nummer, die Art der Fundstelle und ihre Koordinaten aufgeführt.

- In ihrem Anschreiben und den Vorbemerkungen Nr. 8 -10 zur Liste der Bodendenkmäler weisen Sippel/Tiedmann ausdrücklich darauf hin, dass die Flächenausdehnung eines Bodendenkmals oftmals unbekannt ist und insbesondere bei Siedlungen eine Ausdehnung von mindestens 200 m im Durchmesser anzunehmen ist. Die angegebenen Koordinaten einer Siedlung geben also nur den Mittelpunkt einer Fläche wieder, die abgerundet ca. 3 ha groß ist.

Die Bearbeiter der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ignorieren diese Tatsache wissentlich und behandeln jede Siedlungsstelle als Fundpunkt – nicht als Fläche – weshalb die „Empfindlichkeit bekannter Bodendenkmäler [...] für die Rohrfernleitung vorläufig als gering eingestuft [wird], da sie im Rahmen der Feintrassierung umgangen werden können“ (S. 146).

- Der Vergleich der Listen bekannter Bodendenkmäler im Kreis Kassel zwischen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Anhang 4, S. 248-250) und der von Sippel (Anhang zum Schreiben vom 12.02.2016, S. 7-10) weist eklatante Lücken auf: Von den durch Sippel aufgeführten 51 Fundstellen wurden nur 36 Fundstellen in der UVU (Nr. 57-92) übernommen. Insbesondere in den Gemarkungen der Gemeinde Schauenburg und der Stadt Hofgeismar ist die Liste der UVU ist der Bestand bekannter Bodendenkmäler erheblich verkürzt dargestellt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fundstellen:
 - Gemeinde Schauenburg, Gemarkung Hoof: Fundstelle 7;
 - Gemeinde Schauenburg, Gemarkung Hoof: Fundstelle 8;
 - Gemeinde Schauenburg, Gemarkung Hoof: Fundstelle 9;
 - Gemeinde Schauenburg, Gemarkung Breitenbach: Fundstelle 3;
 - Gemeinde Schauenburg, Gemarkung Martinhagen: Fundstelle 4;
 - Stadt Zierenberg, Gemarkung Zierenberg, Fundstelle 18;
 - Stadt Zierenberg, Gemarkung Hohenborn, Fundstelle 3;
 - Stadt Hofgeismar, Gemarkung Hofgeismar, Fundstelle 00: Steinzeitliche Siedlung (4422: um 3528320/ 5708380);
 - Stadt Hofgeismar, Gemarkung Hofgeismar, Fundstelle 00: Steinzeitliche Siedlung (4422: um 3528520/ 5708340);
 - Stadt Hofgeismar, Gemarkung Hofgeismar, Fundstelle 00: mittelalterliche Wüstung Sudheim (Teilbereich)
 - Stadt Hofgeismar, Gemarkung Hofgeismar, Fundstelle 00: mittelalterliche Warte auf dem Kelzer Berg;
 - Stadt Hofgeismar, Gemarkung Hofgeismar, Fundstelle 00: Frühmittelalterliche Wallburg Hünsche Burg;
 - Stadt Hofgeismar, Gemarkung Carlsdorf, Fundstelle 7;
 - Stadt Hofgeismar, Gemarkung Schöneberg, Fundstelle 10;
 - Gutsbezirk Reinhardswald, Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren, Fundstelle 15;
 - Gemeinde Oberweser, Gemarkung Gieselwerder, Fundstelle 2;
 - Gemeinde Oberweser, Gemarkung Gieselwerder, Fundstelle 15;

Die Unvollständigkeit der Fundstellenlisten in einem früheren Planungsstadium (2014) wurde bereits von Sippel/Tiedmann in ihrem Schreiben vom 12.02.2016 festgestellt und angemahnt. Wie der oben angeführte Vergleich zeigt, ist auch im aktuellen Planungsstadium dies wiederholt worden. Eine Erklärung, warum die o.g. Fundstellen nicht Eingang in die UVU gefunden haben, wird nicht gegeben.

Bei der Einsichtnahme der Akten des o.g. ROV wurde festgestellt, dass von 51 gemeldeten Fundstellen 15 nicht berücksichtigt wurden.

Da dies bereits in einem früheren Planungsstadium vorgekommen wurde, muss hier Absicht vermutet werden. Auch die „Herabstufung“ einer Siedlungsfläche zu einem Fundpunkt, der in der Feinplanung umgangen werden könne, wurde wider besseres Wissen vorgenommen.

Die Durchführung des Vorhabens in der geplanten Weise hätte damit die Zerstörung archäologischer Bodendenkmäler im Kreis Kassel in erheblichem Ausmaß zur Folge.

Aus Sicht des Fachbereichs Landwirtschaft

Die K + S Kali GmbH Kassel plant zur Entsorgung der im Werk Werra (Bereich Hatdorf) anfallenden Salzabwässer die Errichtung einer Rohrfernleitungsanlage, eines etwa 25 ha großen Zwischenspeicherbeckens, eines Einleitbauwerkes in die Weser bei Gieselwerder/ Lippoldsberg sowie entsprechender Nebenbauwerke entlang der Rohrfernleitung (Pumpstationen, Absperr- und Entlüftungsstationen, usw.).

Die aus landwirtschaftlicher Sicht mit Stellungnahme vom 01.02.2016 vorgetragene erheblichen Bedenken können unseres Erachtens mit dem nun vorliegenden Planwerk nicht ausgeräumt werden bzw. es wurde nicht darauf eingegangen. Daher müssen wir insgesamt unsere erheblichen Bedenken aufrechterhalten. Aufbauend auf unsere o.g. Stellungnahme ist folgendes zu ergänzen bzw. zu unterstreichen:

Als Träger öffentlicher Belange Landwirtschaft haben wir dafür Sorge zu tragen, dass die landwirtschaftliche Fläche hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit und ihrer quantitativen Verfügbarkeit für die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, erneuerbaren Energien sowie in ihrer Funktion für den Naturhaushalt in allen Facetten erhalten bleibt. Im Regionalplan 2009 ist daher ein Großteil der vom Korridor und vom Suchraum A betroffenen Fläche als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Dies wurde bei den Beurteilungen der Raumwiderstände nicht berücksichtigt. Ebenso wird im Planwerk inhaltlich auf die Agrarplanung Nordhessen nicht eingegangen. Die nachhaltige Bedeutung landwirtschaftlicher Böden mit besonderen Standorteigenschaften und guter Fruchtbarkeit wird offensichtlich nicht betrachtet und entsprechend seiner Erfordernis gewürdigt. Der Aussage auf Seite 139 des Erläuterungsberichtes, dass im Korridorverlauf wenige Konflikte bestehen, kann unsererseits daher nicht zugestimmt werden.

Im Bereich der Leitungstrasse im Landkreis Kassel rechnen wir daher mit irreparablen Strukturschäden und nachhaltigen Ertragseinbußen auf etwa 135 ha Fläche (54 km Länge bei 25 Meter breiten Arbeitsstreifen). Dies betrifft in besonderem Maße 54 ha Fläche im 10 Meter breiten Schutzstreifen.

Den landwirtschaftlichen Belangen muss insofern mehr Rechnung getragen werden, als dass die Leitung sich an Feldrändern/Wirtschaftswegen zu orientieren hat und das Durchschneiden von Agrarflächen vermieden wird. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind grundsätzlich abzulehnen.

Im Rahmen unserer o.g. Stellungnahme wurde der immense Flächenverbrauch im Landkreis Kassel, welcher in jüngster Vergangenheit stattfand und aufgrund anderer Großprojekte noch zu erwarten ist, hinreichend dargelegt. Auch der Flächenbedarf für das Speicherbecken, welcher je nach Variante bis zu 31,15 ha betragen kann, kann aus landwirtschaftlicher Sicht nicht akzeptiert werden. Dies betrifft augenscheinlich den Suchraum A. Bei den anderen Suchräumen (Forstfläche) muss unsererseits jedoch auch befürchtet werden, dass von Hessenforst die Anlage von Ersatzwald auf landwirtschaftlicher Fläche angestrebt wird. Die Suchräume in Waldlage können daher unsererseits nur akzeptiert werden, wenn auf die Anlage von Ersatzwald verzichtet und anstelle dessen eine Walderhaltungsabgabe entrichtet wird, welche nicht zum Erwerb weiterer landwirtschaftlicher Flächen verwandt werden darf.

Sollte die Anlage von Ersatzwald dennoch nicht zu vermeiden sein, so ist der Ersatzwald gleichzeitig als naturschutzfachlicher Ausgleich anzuerkennen.

Den Belangen des Bodenschutzes ist frühzeitig und angemessen Rechnung zu tragen und diese sind im Sinne des gesetzlichen Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips zu berücksichtigen:

- § 2, §§ 4-7, BBodSchG, HAltBodSchG: Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen, Sicherung der natürlichen Funktion des Bodens nach baulichem Eingriff
- § 4 , BBodSchG i.V.m. § 12 BBodSchV, Nachhaltige Sicherung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden

Das Heranziehen eines unabhängigen Bodensachverständigen mit Fachkenntnissen in landwirtschaftlicher Bodenkunde/Bodenfunktion als ständige Baubegleitung/-überwachung ist aus unserer Sicht zwingend notwendig.

Darüber hinaus sollte die Antragstellerin grundsätzlich dazu aufgefordert werden, nachhaltige technische Maßnahmen zu ergreifen, welche im Rahmen der Kaligewinnung anfallende Rückstände minimieren. Immerhin dient das Vorhaben einem Gewerbebetrieb mit Gewinnerzielungsabsicht und nicht anderen privilegierten Vorhaben.

Schlussbemerkung

Der Landkreis Kassel bekräftigt seine ablehnende Haltung gegen die Planung des Antragstellers, eine leistungsfähige Fernabwasserleitung samt zugehöriger, großdimensionierter Abwasserbecken zu errichten. Die für die erneute Anhörung des Raumordnungsantrages argumentativ stark erweiterte, konzeptionell tatsächlich aber nur in wenigen Aspekten ergänzten Antragsunterlagen lassen erkennen, dass der Antrag auch nach der Überarbeitung weiterhin nicht in Übereinstimmung mit dem behördenverbindlichen „Detaillierten Maßnahmenplan Salz“ für das Flussgebiet Weser steht. Die erforderliche raumplanerische Bearbeitungstiefe einer mit dem Bewirtschaftungsplan auch nur graduell übereinstimmenden Sub-Variante des Antrages wurde nicht annähernd erreicht. Sollte seitens des Antragstellers an einer Fernabwasserleitung festgehalten werden, ist es erforderlich, die Antragsunterlagen unter vollständiger Beachtung des zum Zeitpunkt der Antragstellung gegebenen rechtlichen Rahmens grundlegend zu überarbeiten und eine erneute Anhörung durchzuführen. Zu den Änderungsnotwendigkeiten gehört unabdingbar die Reduktion der technischen Ausrüstung auf die maximal ableitbare Menge von jährlich 800.000 cbm Salzabwasser, die maßgebliche Verkleinerung und ggf. räumliche Aufteilung der Salzwasserbecken und die vertiefte, ergebnisoffene Suche nach Rückhaltungsmöglichkeiten auch nahe des Anfallortes.

Die verfahrensleitende Behörde wird aufgefordert, den vorgelegten Raumordnungsantrag nach der durchgeführten Anhörung als unbegründet zurückzuweisen, weil ganz wesentliche behördenverbindliche Vorgaben aus dem „Detaillierten Bewirtschaftungsplan Salz“ der FGG Weser weiterhin unberücksichtigt sind und eine Einleitungserlaubnis erhöhter Abwassermengen rechtlich nicht zur Disposition steht. Der grundlegende methodische Fehllansatz bei der Antragserarbeitung (techn. Optimierung des Abwasserabschlages ohne Berücksichtigung der jährlichen Durchlassmenge von 800.000 cbm) und die dadurch ausgelöste Wahl unzulässiger, Bearbeitungskriterien, führt notwendigerweise zu raumplanerisch unbegründeten Ergebnissen und kann keinesfalls durch gegenläufige Maßgaben der verfahrensleitenden Behörde geheilt werden.